

KV RLP | HV MAINZ | POSTFACH 2567 | 55015 MAINZ

Ihr Ansprechpartner: Silke Bucher
Telefon 06131 326-193
Fax 06131 326-331
silke.bucher@kv-rlp.deIhr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen SI-szi
Dokument P003633516
Vorgang SI-2017-01-17-0012
Datum 17. Januar 2017**Bereitschaftsdienstzentrale (BDZ) Mainz – Dienstplanerstellung ab dem 1. April 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren Doktoren,

wie Ihnen sicher bekannt ist, wurde bisher der Dienstplan der BDZ Mainz auf freiwilliger Basis von sogenannten externen Ärzten besetzt. Da es allerdings im letzten Jahr zu diversen Problemen bei der Dienstplanerstellung gekommen ist, hat sich die Leitung der BDZ Mainz zusammen mit der KV RLP dazu entschlossen, die Dienste ab dem 1. April 2017 primär an die dienstpflichteten Ärzte, also Sie, mit einem BD-Online System zu verteilen.

Laut Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) ist es Aufgabe der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden: Ärzte) und der zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, die ambulante vertragsärztliche Versorgung der Patienten zu jeder Zeit sicherzustellen. Die Durchführung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Patienten außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten (sprechstundenfreie Zeiten, § 75 Absatz 1b SGB V) ist somit als eine gemeinsame Aufgabe aller niedergelassenen Ärzte und medizinischen Versorgungszentren anzusehen. Die ambulante vertragsärztliche Versorgung außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten ist in einen organisierten Bereitschaftsdienst und in die persönliche Sicherstellung bzw. persönliche oder kollegiale Vertretung unterteilt. Der organisierte Bereitschaftsdienst wird im betreffenden Bereitschaftsdienstbereich ausschließlich durch die Bereitschaftsdienstzentrale wahrgenommen. Er findet zu den entsprechenden Öffnungszeiten, sowie nach festgelegtem Dienstplan und unter Einbeziehung der Ärzte aller Fachrichtungen statt.

Nach den Regelungen der BDO sind als Vertragsärzte zugelassene Ärzte, niedergelassene ermächtigte Ärzte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet. Lässt sich ein teilnahmeverpflichteter Arzt oder ein teilnahmeverpflichtetes MVZ bei der Ausübung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes vertreten, ist sicherzustellen, dass der vertretende Arzt die Voraussetzungen für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes erfüllt und bei der KV RLP hierfür registriert ist. Daher besteht für Sie und Ihre Kollegen eine entsprechende Verpflichtung zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.

Des Weiteren regelt sowohl die BDO als auch die Berufsordnung für Ärzte in Rheinland-Pfalz, dass jeder Arzt verpflichtet ist, sich kontinuierlich in der Notfallmedizin fortzubilden.

Das geplante BD-Online System berücksichtigt bei der Zuteilung von Diensten die dienstverpflichteten Ärztinnen und Ärzte, entsprechend ihres jeweiligen Zulassungsfaktors (wie bereits zu Beginn des Schreibens erläutert).

Nach Freigabe eines Dienstplanes haben Sie im System die Möglichkeit, mit Kollegen Dienste zu tauschen, Dienste abzugeben oder auch weitere Dienste freiwillig zu übernehmen. Um Ihnen den Zugang zum Dienstplanbuchungssystem zu ermöglichen ist es notwendig, dass wir Ihnen eine Aktivierungs-E-Mail senden. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns Ihre aktuelle E-Mail-Adresse auf dem beiliegenden Formular bis zum 31. Januar 2017 mitzuteilen. Sollten Angestellte Ärzte bei Ihnen in der Praxis beschäftigt sein, können sich diese auf freiwilliger Basis für das BD-Online freischalten lassen, hierfür benötigen wir ebenfalls das ausgefüllte Formular mit der E-Mail Adresse.

Für die Übernahme eines Vordergrunddienstes in der BDZ Mainz erhalten dienstverpflichtete Ärzte ein Stundenhonorar, dieses beträgt derzeit 50 Euro (§ 3 Absatz 1 der Richtlinie der KV RLP zur BDO). An hohen Feiertagen wie zum Beispiel Weihnachten, Silvester, Ostern und Pfingsten wird außerdem ein Aufschlag von 30 % auf das Stundenhonorar gewährt. Einnahmen aus privatärztlichen Behandlungen werden vom Arzt selbst in Rechnung gestellt und verbleiben bei diesem. Das Stundenhonorar für nicht dienstverpflichtete Ärzte ist geregelt im §3 Absatz 1 Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Bereitschaftsdienstordnung (siehe Anlage).

In der Anlage erhalten Sie ein Schreiben von der BDZ Leitung zur aktuellen Situation, ein zweites infoschreiben über die weitere Vorgehensweise werden wir Ihnen Ende Januar übersenden.

Freundliche Grüße

Silke Bucher
Leiterin Ressort Bereitschaftsdienst